

CK RECHT; VERWALTUNG

CKA Recht, Rechtswissenschaft

Deutschland

Verfassungsrecht

1806 - 1918

QUELLEN

10-1 *Deutsches Verfassungsrecht 1806 - 1918* : eine Dokumentensammlung nebst Einführungen / Michael Kotulla. - Berlin ; Heidelberg [u.a.] : Springer. - 24 cm

[9106]

Bd. 3. Berg und Braunschweig. - 2010. - LIV, 2081 S. - ISBN 978-3-540-29496-2 : EUR 279.00

Anzuzeigen ist der dritte Band¹ der (auf zwölf Bände angelegten) Quellenedition zum deutschen Verfassungsrecht vom Ende des Alten Reiches 1806 bis zum Ende des Kaiserreiches 1918. Die (mit einem kräftigen Schuß *understatement* als solche bezeichnete) Dokumentsammlung geht quantitativ und qualitativ über alle bisherigen einschlägigen Veröffentlichungen hinaus. In der Edition sollen „alle das geltende Verfassungsrecht betreffenden Dokumente des Zeitraumes zwischen 1803/06 und 1918 authentisch erfaßt und systematisch zusammengestellt“ werden, so der Verfasser im 2006 erschienenen Bd. 1, S. 4 (auf diesen Band wird im folgenden wegen grundsätzlicher Fragen der Edition noch mehrfach Bezug genommen). Berücksichtigt werden überwiegend in amtlichen Verkündungsblättern oder sonstwie publizierte Texte, aber auch vereinzelt bisher nicht veröffentlichte, nur in Archiven überlieferte Dokumente, da die Publikation von Rechtsnormen in vorkonstitutioneller Zeit nicht in jedem Fall Voraussetzung für deren Wirksamkeit war, beispielsweise wurde im Großherzogtum Berg erst im November 1809 und im Herzogtum Braunschweig erst am 4. Januar 1814 *die Anlegung einer Verordnungs-Sammlung* angeordnet (Nr. 550).

Die Edition umfaßt nicht nur Verfassungstexte im engeren Sinne einer rechtlichen Grundordnung der einzelnen Staaten, sondern auch vergleichbare, etwa völkerrechtliche Vereinbarungen, wie (im Band 1) die Grundlagen der Staatenbünde in Deutschland im 19. Jahrhundert (also Deutscher Bund, Deutscher Zollverein), ferner bi- oder multilaterale Vereinbarungen, die für den verfassungsrechtlichen Rahmen des jeweiligen Deutschlands oder ein-

¹ Bd. 1. Gesamtdeutschland, anhaltische Staaten und Baden. - 2006. - LI, 2008 S. - ISBN 978-3-540-26013-4 - ISBN 3-540-26013-7 : EUR 259.95 - Bd. 2. Bayern. - 2007. - XL, 2038 S. - ISBN 978-3-540-29494-8 : EUR 264.95. - Rez.: **IFB 07-1-226** <http://swbplus.bsz-bw.de/bsz12034128xrez-00.pdf>

zelter Staaten wichtig sind (beispielsweise die militärischen und/oder politischen Verträge zwischen einzelnen Staaten mit Preußen in den Befreiungskriegen oder 1866 und später im Vorfeld der Reichseinigung). Bei den Verfassungen im engeren Sinne ist es für deren Berücksichtigung übrigens nicht von Belang, ob es sich in der Frühzeit etwa um sogenannte „altständische Verfassungen“ oder um die dann zunehmend üblichen Repräsentativverfassungen der konstitutionell verfaßten Staaten handelt. Grundlegend für die Qualifizierung als Verfassungsrecht bleibt die „vom ‚Normgeber‘ bezweckte formelle Zuordnung der jeweiligen Regelungen zum geltenden Staatsgrundlagenrecht“ (Bd. 1, S. 5). Dies kann im Einzelfall dazu führen, daß vom heutigen Verfassungsrechtsverständnis abweichende Materien (etwa Beamtenrecht) erfaßt werden, andererseits heute als Staatsgrundlagenrecht verstandene Regelungen (etwa Wahlgesetze) ausgespart bleiben. Zeitlich wird die Dokumentation von den Jahren 1806 und 1918 begrenzt, da dieser Zeitraum nach Kotulla „eine in sich abgeschlossene verfassungsgeschichtliche Epoche“ (Bd. 1, S. 5) darstellt. Im Einzelfall werden jedoch zum besseren Verständnis auch frühere Dokument einbezogen (so im vorliegenden Band S. 597 ein *Serenissimi Edict* des Herzogs von Braunschweig aus dem Jahre 1794). Territorial beziehen sich die Verfassungsdokumente „allesamt auf das zeitgenössische Deutschland“ (Bd. 1, S. 6). Konkret meint dies den Gebietsumfang des Deutschen Bundes von 1815, unter ausdrücklichem Einschluß von Österreich, Liechtenstein und Luxemburg. Die Verfassungsentwicklung in diesen Staaten soll übrigens auch für die Zeit nach deren Ausscheiden aus dem Deutschen Bund bis zum Ende des Erfassungszeitraums (1918) berücksichtigt werden. Auch die kurzlebigen napoleonischen Satellitenstaaten aus der Rheinbundzeit werden erfaßt, neben dem Großherzogtum Berg (im vorliegenden Band) auch noch das Königreich Westfalen und das Großherzogtum Würzburg (für Bd. 12 vorgesehen).

Die Edition ist thematisch zweigeteilt: der 1. Abschnitt umfaßt (in Band 1) die *Gesamtdeutsche Verfassungsentwicklung* (1803/06 - 1918) und ist abgeschlossen. Der 2. Abschnitt *Verfassungsdokumente der deutschen Einzelstaaten* 1806 - 1918) beginnt ebenfalls in Band 1 und wird die restlichen Bände der Edition bestreiten. Die einzelnen Kapitel (in der Edition als §§ gekennzeichnet), die Absatznummern der einzelnen Absätze in den historischen Einführungen und die Dokumente werden ab Band 1 durchgezählt, so daß im vorliegenden Band das Großherzogtum Berg bereits § 14 und das Herzogtum Braunschweig § 15 ist, die Absatznummern mit der Nummer 1696 und die Dokumente mit der Nummer 490 beginnen.

Die erfaßten Dokumente werden im Grundsatz ungekürzt und in ihrer Originalschreibweise mit buchstaben- und zeichengetreuer Übernahme der Vorlage wiedergegeben. Auf den ersten Blick ungewohnt bei der Edition neuerzeitlicher (zudem noch größtenteils auf gedruckten Texten fußenden) Quellen ist die fast diplomatisch anmutende Praxis, Spalten-, Blatt- bzw. Seitenumbrüche und sogar noch Zeilenumbrüche durchgängig zu kennzeichnen. Kotulla begründet diese, von den üblichen *Richtlinien für die äußere Text-*

*gestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte*² bewußt abweichende Praxis überzeugend damit, „daß diese in einer darstellungstechnischen Kernfrage zu massiver Kritik Anlaß“ gäben, und zwar in der dort „anempfohlene[n] modernisierte[n] Darstellungsweise der Texte, die den wissenschaftlichen Anforderungen für eine solide Quellenarbeit nur bedingt gerecht werden kann“. So fragt Kotulla völlig zu Recht, ob die „modernisierten“ Quellentexte angesichts einer sich weiter entwickelnden Sprache in 50 oder 100 Jahren nicht erneut modernisiert werden müßten“ (Bd. 1, S. 9). Ein weiterer Aspekt sollte nicht außer Acht gelassen werden: Mit den hier edierten Quellen haben Interessente teils aus der heutigen, bestimmt aber aus den künftigen Generationen, denen die Lektüre der Fraktur nicht mehr vermittelt wird/wurde, die Texte in originaler Fassung, aber in zeitgemäßer Schrifttype zur Hand.

Der eigentlichen Dokumentenedition vorangestellt sind für jeden Staat gesonderte umfängliche *Historische Einführungen*, die eine an den publizierten Dokumenten orientierte rechtliche, zeitlich wie territorial übergreifende entwicklungsgeschichtliche Darstellungen beinhalten. Auch wenn hiermit „eine erschöpfende Darstellung aller verfassungshistorisch bedeutsamen Aspekte“ nicht beabsichtigt ist (Bd. 1, S. 9), so darf man dem Herausgeber bereits jetzt bescheinigen, daß er mit seinen Einführungen zu den einzelnen Staaten durchaus überaus profunde Darstellungen vorgelegt hat, die weit aus mehr als einen knappen ersten Einblick bieten. Erschlossen werden die edierten Texte pro Band durch eine an der Zeitfolge orientierte (jedoch im Einzelfall durch unmittelbar folgende zugehörige Texte, wie Änderungs-gesetze und dergleichen, systematisierte) Übersicht für jeden Staat, ferner durch ein strikt chronologisches Gesamtverzeichnis, so daß man auch ohne Register, die mutmaßlich erst zum Abschluß der Edition vorgesehen sein dürften, ein gesuchtes Dokument recht problemlos finden bzw. sich rasch einen Überblick verschaffen kann.

Der anzuzeigende dritte Band deckt das Großherzogtum Berg (§ 14) und das Herzogtum Braunschweig (§ 15) ab. Die „historische Einführung“ in das Großherzogtum Berg (S. 3 - 49), die die Verfassungsentwicklung darstellen will, geht zunächst kurz auf die Ausgangslage 1806 ein, schildert dann die Entstehung des Herzogtums Kleve und Berg bzw. des Großherzogtums Berg sowie dessen weitere territoriale Entwicklung. Die beiden folgenden Abschnitte beleuchten die Herrschaft von Joachim Murat (S. 6 - 22) und das Großherzogtum unter Napoleon (S. 22 - 48), wobei Napoleon ab 1808 zunächst die Stellung als Großherzog persönlich innehatte, ein Jahr später aber seinen minderjährigen Neffen Prinz Napoleon Louis (den älteren Bruder des späteren Kaisers der Franzosen, Napoleon III.) unter einer Regentschaft nominell zum Großherzog ernannte. Verfassungs- und rechtsgeschichtlich war der Zeitraum nach 1808 besonders bedeutsam: Gesetze

² **Blätter für deutsche Landesgeschichte**. - 102 (1966), S. 1 - 10. - Neuerdings <http://www.dhf-muenchen.de/Arbeitskreise/empfehlungen.shtml> (2010-06-26).

und Dekrete unterlagen fortan der Publikationspflicht, mit dem Code Napoléon wurde 1809 ein modernes Gesetzbuch eingeführt. Die Leibeigenschaft wurde abgeschafft, das Lehnswesen und der Mühlenbann aufgehoben, die Standesunterschiede partiell eingeebnet, der Zehnte abgeschafft. Ferner wurde die Justizverfassung neu organisiert, die Domänen- und Steuerverwaltung reformiert und das Dekret vom 15. März 1812, *welches die Organisation des Staatsraths und des Collegiums betrifft*, wurde als „Umriß (‚ebauche‘) einer zukünftigen Verfassung“ des Großherzogtums gesehen, war aber de facto kaum mehr als ein „auf gesetz- bzw. materiell-rechtlicher Ebene bislang (noch) entbehrtes, sektoral beschränktes Staatsorganisationsstatut“ (S. 45). Nach gut sieben Jahren, nach der Völkerschlacht bei Leipzig im Oktober 1813, endete die eigenstaatliche Existenz des Großherzogtums durch die Bildung des (auch nicht mehr dessen gesamtes Staatsgebiet umfassenden) General-Gouvernements Berg am 23. November 1813. Mit den Besitznahmepatenten des preußischen Königs vom 5. April 1815 war das Großherzogtum Berg „restlos von der politischen Landkarte getilgt“ (S. 48).

Die Verfassungsdokumente zum Großherzogtum Berg umfassen 51 Texte (S. 233 - 594), beginnend mit der Königlich-bayerischen Erklärung der Übergabe des Herzogtums Berg an Napoleon vom 15. März 1806 (am 20. März noch gefolgt von einer weiteren Erklärung zur Entlassung aus dem bisherigen Untertanenverhältnis zum bayerischen König), der Übertragung des Herzogtums an Joachim Murat am selben Tage und dessen Übernahmeerklärung vier Tage später, endend mit der Verkündung des General-Gouvernements Berg vom 13./23. November 1813 und den vier Patenten bzw. Verlautbarungen vom 5. April 1815, mit denen die Besitznahme der nunmehr Territorien durch das Königreich Preußen vollzogen wurde. Die organisatorische Grundlage des neuen Staatswesens bildete das Landesorganisationsedikt über die Verwaltung der beiden Herzogtümer Cleve und Berg vom 24. April 1806 (S. 249), für die Kommunalverfassung bedeutsam waren die Verordnungen über die Einführung der Munizipalverfassung für die Stadt Düsseldorf vom 27. Oktober 1806 (S. 279) bzw. über die Einführung der Munizipalverfassung für das Großherzogtum Berg vom 13. Oktober 1807 (S. 299). Weitere Vorschriften regelten die Angelegenheiten, auf die bereits im vorigen Absatz im einzelnen hingewiesen wurde. Die Quellentexte stammen überwiegend aus gedruckten Vorlagen: dem **Bergischen Gouvernements-Blatt** (1815), dem **Bulletin des lois de l'Empire Français** (1808), dem **Gesetzbulletin des Großherzogtums Berg** bzw. **Bulletin des lois du Grand-Duché de Berg** 1811 (einschl. bestimmter „Abtheilungen“ genannten Ergänzungen 1809 und 1810), den **Großherzoglich-Bergischen wöchentlichen Nachrichten** 1808, sowie dem **Receuil des actes du gouvernement** (du Grand-Duché de Berg) bzw. der **Sammlung der Regierungsverhandlungen** (des Großherzogtums Berg) 1806/1807. Die auch für Berg bisher einschlägige, 1821 von Johann Joseph Scotti he-

rausgegebene Sammlung³ wurde erkennbar nicht herangezogen, was auch angesichts der Tatsache, daß auf die ursprünglichen Quellen zurückgegriffen wurde, nicht erforderlich war. Des weiteren enthält die Edition vier bislang nicht veröffentlichte Quellen aus dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, drei aus der Abteilung Düsseldorf (Nr. 509, 516, 536, Bestände Handschriften, Großherzogtum Berg und Generalgouvernement Berg) und eine aus der Abteilung Westfalen (Nr. 514, Bestand Landesregierung Münster). Für das kurzlebige Großherzogtum Berg liegt eine vorzügliche Edition seiner verfassungsrechtlich relevanten Texte, ergänzt durch eine fundierte Einführung in seine Verfassungsgeschichte vor.

Die „historische Einführung“ in das Herzogtum Braunschweig (S. 49 - 225), die die Verfassungsentwicklung darstellen will, schildert diese in dreizehn, vom Umfang her höchst unterschiedlichen, im Grundsatz an den Regierungszeiten der Herrscher oder sonstigen historischen Zäsuren orientierten Kapiteln: I. Ausgangslage (tatsächliche Gegebenheiten und verfassungsmäßige Voraussetzungen) (S. 49 - 51); II. Das Herzogtum unter Karl Wilhelm Ferdinand (S. 51 - 53); III. Die braunschweigischen Lande im Königreich Westphalen (1807 - 1813) (S. 53 - 54); IV. Neuanfang des Herzogtums Braunschweig (1813 - 1815) (S. 54 - 63); V. Braunschweigs Stellung als Mitgliedsstaat im Deutschen Bund (S. 63); VI. Das Herzogtum unter Regentschaft (1815 - 1823) (S. 63 - 79); VII. Die Regierungszeit Karls II. (1823 - 1830) (S. 79 - 96); VIII. Die Regierungszeit Herzog Wilhelms [1830 - 1884] (S. 96 - 216); IX. Herzog Wilhelms Tod und die Thronfolgefrage 1884/85 (S. 216 - 219); X. Die Regentschaft des Prinzen Albrecht von Preußen (1885 - 1906) (S. 219- 221); XI. Wiederaufleben der Thronfolgefrage nach dem Tode Prinz Albrechts (1906) und die Regentschaft des Prinzen Johann Albrecht von Mecklenburg (1906 - 1913) (S. 221- 222); XII. Thronübernahme durch Herzog Ernst August (S. 222 - 223); XIII. Der Erste Weltkrieg und das Ende der Monarchie (S. 223- 224.)

Die Verfassungsdokumente zum Herzogtum Braunschweig umfassen etwa 300 Texte (S. 233 - 2081), beginnend mit *Serenissimi Edict, die gegenwärtigen und künftigen Fürstlichen Kammerschulden betreffend*, vom 1. Mai 1794 (Nr. 541). Die Texte dokumentieren eingehend die Errichtung der zentralen und örtlichen Justiz- und Verwaltungsbehörden, exemplarisch die *Verordnung, die einer provisorischen Justiz- und Polizei-Verfassung betreffend* vom 15. Januar 1814 (Nr. 552) mit vier weiteren Vorschriften zur Justiz- und Polizeiorganisation zwischen 1814 und 1838 (Nr. 552/1 bis 4) oder die *Verordnungen die Auflösung der provisorisch angesetzten Regierungs-Commission und die Errichtung eines Geheimeraths-Collegiums betreffend* vom 1. März 1814 (Nr. 558) und *die dem bisherigen Geheimen-Raths-*

³ ***Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind ...***

<http://s2w.hbz-nrw.de/ulbbn/content/titleinfo/16031/> [2010-06-26].

Collegio beigelegte Benennung eines Staats-Ministerii betreffend vom 31. Mai 1827 (Nr. 558/1). Das zentrale Dokument des Verfassungslebens ab 1832, die Neue *Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig* vom 12. Oktober 1832 findet sich mit allen Änderungen, einschließlich der letzten vom 20. Juni 1919 (Nr. 591 bis 591/17); die förmliche Aufhebung der Landschaftsordnung durch die braunschweigische Verfassung vom 6. Januar 1922 sei der Vollständigkeit halber noch erwähnt.

Weiter umfangreich dokumentiert werden etwa das Wegerecht (Nr. 575 bis 575/17) oder die (staatsrechtlich und dynastisch teils komplexen) Vorgänge beim Übergang der Herrschaft in Braunschweig auf Herzog Wilhelm im Jahre 1830 (Nr. 587 bis 587/10) oder die Errichtung einer Regentschaft 1884 (Nr. 674 bis 674/2, 676 - 677, 679) und 1906/07 (Nr. 693 - 695) und beim Herrschaftsantritt des Herzogs Ernst August 1913 (Nr. 700). Breiten Raum nimmt auch die Dokumentation der wahlrechtlichen Vorschriften ein: vom *Wahlgesetz* vom 12. Oktober 1832 (Nr. 593 bis 593/3), über das *Provisorische Wahlgesetz* vom 11. September 1848 (Nr. 634 bis 634/2), das *Gesetz, die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause betreffend* vom 27. November 1849 (Nr. 638 bis 638/2) bis zu den Wahlgesetzen vom 23. November 1851 (Nr. 651 bis 651/3) und vom 6. Mai 1899 (Nr. 690 bis 690/7) mit den ergänzenden und ändernden Vorschriften findet sich eine kompakte Darstellung der Entwicklung des Wahlrechts im Herzogtum Braunschweig für die zentralen und kommunalen Repräsentativorgane. Natürlich fehlen auch nicht die Wahlgesetze zum Reichstag des Norddeutschen Bundes von 1866/67 mit ihren landesrechtlichen Durchführungsvorschriften (Nr. 662 bis 662/5), wodurch Braunschweig erstmals mit einem allgemeinen Wahlrecht konfrontiert wurde. Zahlreiche weitere thematische Aspekte können hier aus Platzgründen nicht geschildert werden, es sind aber offenbar alle (im weiteren Sinne) relevanten Texte berücksichtigt. Die letzten Dokumente der Edition sind die *Abdankungserklärung des Herzogs Ernst August* vom 8. November 1918 (Nr. 704) und die *Vorläufige Verfassung für den Freistaat Braunschweig* vom 27. Februar/1. März 1919 (Nr. 705). – Vier Dokumente, Nr. 621, 638a, 638a/1 und 704, fußen auf Archivalien aus dem Niedersächsischen Landesarchiv, Staatsarchiv Wolfenbüttel.

Daß innerhalb von gut drei Jahren bereits drei Bände der Edition vorliegen, läßt auf eine rasche Fortführung des äußerst verdienstvollen Editionsprojekts zum deutschen Verfassungsrecht hoffen. Laut Verlagsankündigung sind die weiteren Bände wie folgt geplant und (hoffentlich nicht zu optimistisch) terminiert:⁴ 4. Band: Bremen, Elsass-Lothringen, Frankfurt a. M. (November 2010); 5. Band: Hamburg, Hannover und Hessen-Darmstadt (November 2011); 6. Band: Hessen-Homburg, Hohenzollern-Hechingen und -Sigmaringen, Kurhessen, Liechtenstein (November 2012); 7. Band: Lippe, Lübeck, Luxemburg, Mecklenburgische Staaten, Nassau, Oldenburg (November 2013); 8. Band: Österreich und österreichische Staaten (November

⁴ <http://www.springer.com/generic/search/results?SGWID=0-40109-23-0-0&queryText=Kotulla&cmType=search&searchScope=books> [2010-06-26].

2014); 9. Band: Preußen (November 2015); 10. Band: Reußische Staaten, Sachsen und Sächsische Herzogtümer (November 2016); 11. Band: Schaumburg-Lippe, Schleswig-Holstein/Lauenburg, Schwarzburgische Staaten (November 2017); 12. Band: Waldeck, Westfalen, Württemberg und Würzburg, Register (November 2018). - Man darf gespannt sein.

Die streng alphabetische Anordnung ist im Hinblick auf die Gesamtkonzeption durchaus sinnvoll; sie ist jedoch für regionalgeschichtliche Fragestellungen nicht sonderlich nutzerfreundlich, wie besonders bei den Thüringischen Staaten zu erkennen ist, die auf zwei Bände verteilt sind; hier darf angeregt werden, sämtliche Thüringischen Staaten unter Durchbrechung des Alphabets in einem Band zu bündeln. - Eine zumindest erwägenswerte Alternative der Gesamtkonzeption wäre folgende gewesen: Neben die drei jeweils einen Staat umfassenden Bände (Bayern, Österreich, Preußen) und einem Band Gesamtdeutschland (mit Elsass-Lothringen) hätten folgende regional strukturierte (teils Doppel-)Bände treten können: Süddeutsche Staaten (Baden, Württemberg, Hohenzollerische Staaten, Liechtenstein), Hessische Staaten (Frankfurt am Main, Hessen-Darmstadt, Hessen-Homburg, Kurhessen, Nassau, Waldeck, Würzburg), Thüringische Staaten und Sachsen (Reußische Staaten, Sachsen, Sächsische Herzogtümer, Schwarzburgische Staaten), Mitteldeutsche Staaten (Anhalt, Braunschweig, Hannover, Lippe, Oldenburg, Schaumburg-Lippe), Rheinbundstaaten mit Liechtenstein und Luxemburg (Berg, Liechtenstein, Luxemburg, Westfalen, Würzburg), Norddeutschland (Bremen, Hamburg, Lübeck, Mecklenburgische Staaten, Schleswig-Holstein/Lauenburg). Dieses Problem ist aber dadurch gelöst worden, daß neuerdings auch einzelne Teile der Edition online als eBook gekauft werden können.⁵ Aber auch der Edition, wie sie jetzt ist, sind zahlreiche Leser und Nutzer (und in ihrer Folge neue Impulse zur Erforschung der Verfassungsgeschichte in Deutschland und der behandelten deutschen Staaten) zu wünschen.

Joachim Lilla

QUELLE

Informationsmittel (IFB) : digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

<http://ifb.bsz-bw.de/ifb2/>

⁵ Bd. 1: <http://www.springerlink.com/content/978-3-540-26013-4>
Bd. 2: <http://www.springerlink.com/content/978-3-540-29494-8>;
Bd. 3: <http://www.springerlink.com/content/978-3-540-29496-2>.